

Protokollauszug vom 5. August 2026

1.4.2

Beschluss 2026-89

Erneuerungswahl Friedensrichter 2027 - 2033 - Festsetzung Termine

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

In knapp einem Jahr stehen in allen Städten und Gemeinden des Kantons Zürich die Gesamterneuerungswahlen für die Besetzung der Friedensrichterämter für die Amtsdauer 2027 - 2033 an.

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 - 2033 anzuordnen. Gestützt auf Art. 6 und 7 der Gemeindeordnung (GO) wird die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter an der Urne gewählt und es kommt ein gedruckter Wahlzettel zur Anwendung.

Erwägungen

Gestützt auf § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der erste Wahlgang zwischen Januar und Juni stattzufinden. Gestützt auf Art. 6 und 7 der Gemeindeordnung (GO) wird die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter an der Urne gewählt und es kommt ein gedruckter Wahlzettel zur Anwendung. Der 1. Wahlgang soll am ordentlichen Abstimmungstermin von Sonntag, 28. Februar 2027, durchgeführt werden. Ein allfälliger 2. Wahlgang ist auf den ordentlichen Abstimmungstermin von Sonntag, 6. Juni 2027, vorzusehen.

Der Bezirk Hinwil hat sich diesbezüglich abgesprochen und wird die beiden vorgeschlagenen Termine übernehmen.

Der amtierende Friedensrichter, Ronald Kessler, hat auf Anfrage hin erklärt, dass er sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellt.

Terminplan

Für die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2027 - 2033 ergibt sich der folgende Terminplan:

Datum	Handlung
Freitag, 2. Oktober 2026	1. Amtliche Publikation der Wahlanordnung auf der Webseite der Gemeinde Bubikon Die amtliche Publikation der Wahlanordnung löst das Vorverfahren aus. Es erfolgt damit die Ansetzung der 1. Frist von 40 Tagen zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 Abs. 1 GPR). Ansetzung einer Frist von 40 Tagen für das Vorverfahren (bis Mittwoch, 11. November 2026 um 16:00 Uhr) für Kandidatinnen und Kandidaten
Mittwoch, 11. November 2026 um 16:00 Uhr	Eingabefrist Wahlvorschläge Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 GPR). Prüfung der Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 52 GPR). Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel (§ 52 Abs. 2 GPR).
Dienstag, 17. November 2026	2. Amtliche Publikation / Publikation der prov. Wahlvorschläge Publikation der Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für die Änderung oder den Rückzug der eingereichten Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge (§ 53 Abs. 1 GPR).
Dienstag, 24. November 2026 um 16:00 Uhr	Eingabefrist für Wahlvorschläge Prüfung der definitiven Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 53 Abs. 3 GPR). - Werden mehr Personen definitiv vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, findet eine Wahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt aufgeführt (§ 55 Abs. 1 GPR). - Falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet die Wahl mit einem gedruckten Wahlzettel statt.
Freitag, 27. November 2026 oder Dienstag, 1. Dezember 2026	3. Amtliche Publikation / Publikation def. Wahlvorschläge Publikation der definitiven Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs), falls die zunächst vorgeschlagenen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 53 Abs. 4 GPR).
Montag, 28. Dezember 2026	Letzter Termin für die Auftragserfassung
6. Januar 2027	Späteste Material-Ablieferung an Abraxas
28. Januar 2027	Postaufgabe Abstimmungsmaterial

5. Februar 2027	Verteilzentrum: Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (amtliche Zustellfrist)
28. Februar 2027	Erneuerungswahl 2027 - 2033, 1. Wahlgang
Montag, 1. März 2027	Amtliche Publikation des Wahlergebnisses, allenfalls Mitteilung über 2. Wahlgang
ab 10. März 2027	Einholung Rechtskraftbescheinigung Wahlergebnisse
April 2027	Gemeinderat: Erhaltung der Wahlergebnisse
6. Juni 2027	allenfalls 2. Wahlgang

Beschluss

1. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter für die Amtsdauer 2027 - 2033 an der Urne zu wählen. Für den 1. Wahlgang wird der 28. Februar 2027 und für einen allfälligen 2. Wahlgang der 6. Juni 2027 angesetzt.
2. In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung Bubikon werden gedruckte Wahlzettel verwendet. Sollte kein gedruckter Wahlzettel zur Anwendung gelangen, wird den Wahlunterlagen in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 4 Abs. 2 GO).
3. Die amtliche Publikation mit der Wahlanordnung erfolgt am **Freitag, 2. Oktober 2026**. Die amtliche Publikation der Wahlanordnung löst das Vorverfahren aus. Es erfolgt damit die Ansetzung der **1. Frist von 40 Tagen** zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 Abs. 1 GPR).
4. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Zusatz «bisher» (wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat) und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden.
5. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
6. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. In- nert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

7. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang und bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang könnten bei der Gemeinderatskanzlei gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
8. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Erneuerungswahlen 2027 - 2033 zu organisieren und die nötigen Publikationen gemäss Wahlverfahren und Terminplan vorzunehmen.
9. Das Formular für den Wahlvorschlag ist ab 2. Oktober 2026 bei der Gemeinderatskanzlei erhältlich oder kann von der Gemeindewebseite heruntergeladen werden.
10. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
11. Mitteilung an:
 - Ronald Kessler, Friedensrichter
 - Politische Parteien Bubikon
 - Gemeindeschreiber Stv.
 - Abteilungsleiter/innen
 - Abteilung Präsidiales und Kultur
 - Gemeinderat
 - Archiv

Für richtigen Protokollauszug:
Im Namen des Gemeinderates


Urs Tanner, Gemeindeschreiber

Versandt: 13. Aug. 2026